



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon: +49 511 930 01, Email: service.motorrad@continental.de

UNEINGETRÄGTE KEIT BESCHEINIGUNG FÜR NEUE REIFENMONTAGEN AN KRAFTFAHRZEUGEN
Ausgabe: 14.05.2012
Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ:
e1*2002/24*0462*	Kawasaki	VERSYS / VERSYS ABS	LE650C, Variante C+D
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge MT3,50xJ17M/C	Luftdruck <u>vorne</u> : Siehe unter Bemerkungen	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge MT4,50xJ17M/C	Luftdruck <u>hinten</u> : Siehe unter Bemerkungen
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		160/60ZR17 M/C (69W) TL ¹⁾	
ContiMotion		ContiMotion	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
RoadAttack Z		RoadAttack	
Bemerkungen: Den Reifen- Luftdruck bitte so einstellen wie vom Fahrzeughersteller im Fahrzeughandbuch beschrieben.			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

mopedreifen.de

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift des Firmen-Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Das Verwenden der Reifen zur Sicherheit stellt die Firma Continental voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Korbach, 14.05.2012 Korbach, 14.05.2012 Gültig als Original mit farbigem Continental Logo
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering Marco Zahn
Reifenuntersuchung Motorrad Reifenuntersuchung Motorrad
Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.